

# Stadt Mainz

## Umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen

Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes  
"Am Weidezehnten (He 117)"

Bebauungsplanentwurf "Am Weidezehnten (He 117)"



Stand: Planstufe II

## 1. Umweltrelevante Informationen (*als Anlage zur Begründung*)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Naturschutz:**
  - Umweltbericht
- **Immissionsschutz:**
  - Schallgutachten
  - Geruchsimmissionsgutachten
- **Bodenschutz:**
  - Geotechnisches Gutachten
  - Ergänzung zum Geotechnischen Gutachten
  - Regenwasserbewirtschaftungskonzept

## 2. Umweltrelevante Stellungnahmen (*siehe Anlage*)

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen liegen vor:

- **Naturschutz:**
  - Schreiben des Umweltamtes vom 22.04.2013
  - Schreiben des Bauern- und Winzervereins Mainz-Hechtsheim vom 14.04.2013
- **Immissionsschutz:**
  - Schreiben des Umweltamtes vom 22.04.2013
  - Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 17.04.2013
  - Schreiben des Bauern- und Winzervereins Mainz-Hechtsheim vom 14.04.2013
- **Kultur- und Sachgüter:**
  - Schreiben des Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 18.04.2013
- **Bodenschutz:**
  - Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 28.03.2013
  - Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz vom 11.04.2013

**Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 23. April 2013 *me*

Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8



**Landeshauptstadt  
Mainz**

Stadtverwaltung Mainz | Amt für Stadtplanung

Umweltamt  
Joachim Kelker

61 – Stadtplanungsamt

vorab per Fax 2671

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus A | Zimmer 40  
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 3813  
Fax 0 61 31 -12 25 55  
Joachim.kelker@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 22. Apr. 2013

**Entwurf des Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“**  
**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**  
 Aktenzeichen: 17 12 30 He 117

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren äußern wir uns unseren Aufgabenbereich betreffend wie folgt:

**Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtökologie**

*Umweltbericht*

Dieser wurde inhaltlich mit uns abgestimmt; Änderungsbedarf besteht in *Kapitel 7 Monitoring*. Hier bitten wir, zu ergänzen: Die Überwachung ist relevant bei der Annahme **unvorhersehbarer nachteiliger** Auswirkungen. Außer für das Schutzgut Lärm sind keine unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen zu prognostizieren, so dass eine Überwachung nicht erforderlich ist. Diesen Tenor bitten wir, ebenso in *Kapitel 9 Allgemein verständliche Zusammenfassung* aufzunehmen. Dort sollte weiterhin zur besseren Verständlichkeit in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz das Verhältnis, im dem kompensiert werden kann, benannt werden; d. h., das bestehen bleibende und extern zu kompensierende Defizit sollte abgeleitet werden. Der Umweltbericht sollte neben der Bodenschutzklausel auch die Klimaschutzklausel benennen.

*Bebauungsplan*

Die Durchlässigkeit des Gebietes nach Westen und Süden ist nicht gegeben. Für die Bewohner, die zukünftig im Westen des Gebietes wohnen und das Gebiet nach Westen oder Südwesten mit dem Fahrrad oder zu Fuß verlassen wollen ergeben sich somit deutliche Umwege. Wir regen an, dies erneut zu prüfen.

*Textliche Festsetzungen*

- I. 6.1 Angaben zur Befestigungsart des Quartiersplatzes; Formulierung aus der Begründung übernehmen.
- 6.3 Bitte noch einfügen: Insgesamt sind 30 Bäume entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes zu pflanzen.
- 9.2 Bitte noch einfügen: Bei 50% Sträuchern auch Bäume, denn diese sind im Anteil mit

Anlage 3 zu Mainz		63
NZ	61 26 70	17 52 67 660

Sparkasse Mainz  
Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

enthalten; ebenso empfehlen wir, die Mauer durchgehend bzw. ohne Öffnungen festzusetzen.

9.3 Die mögliche räumliche Abweichung ist nicht hinreichend konkret. Vorschlag: „... kann bis zu 5m vom festgesetzten Standort abweichen.“

9.7 Mindestens 50 % der Dachflächen sollten auch tatsächlich begrünt werden. Der Umfang der Ausnahmen sollte begrenzt werden.

9.8 Dopplungen im Text

III. Besonderer Artenschutz: Bitte keine Produktnamen nennen.

#### *Begründung*

5.5 Die Höhe der TG Oberkante einschließlich der erforderlichen Erdüberdeckung ist in den Festsetzungen und in der Begründung einheitlich zu regeln.

6.4 Die Planungsabsicht ist konkreter zu formulieren. Wo werden die Gerüste erstellt, gibt es Konflikte z.B. mit Baumpflanzungen o.ä. (siehe auch TF II, Nr. 6.1)

14. Die Verlagerung der Ausgleichsfläche des „He 80“ ist konkret zu benennen (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe). Die Verlagerung ist rechtssicher durchzuführen. Dies kann evtl. durch einen Stadtratsbeschluss erfolgen.

#### **Lärmschutz**

##### *Begründung*

Unter 7.1.4 wird die „Landebahn West“ genannt. Der gebräuchlichere Name ist „Landebahn Nord-west“.

##### *Begründung und Umweltbericht*

Unter Nummer 7.2.1 der Begründung und auf der Seite 27 des Umweltberichtes heißt es: „Als wesentliches Kriterium zur Bewertung dieser Geräuscheinwirkungen wird mangels gesetzlicher Vorgaben der zulässige nächtliche Spitzenpegel von 65 dB(A) für allgemeine Wohngebiete herangezogen.“ Wir bitten diese Formulierung zu ändern: „Als wesentliches Kriterium zur Bewertung dieser Geräuscheinwirkungen wird mangels gesetzlicher Vorgaben als zulässiger nächtlicher Spitzenpegel ein Wert von 65 dB(A) herangezogen. Dies entspricht dem Wert für allgemeine Wohngebiete zuzüglich 5 dB(A) zur Berücksichtigung der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschmischungen. Der Wert von 65 dB(A) entspricht dem zulässigen Spitzenpegel der TA-Lärm für Mischgebiete. Bei Einhaltung dieses Spitzenpegels ist von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen“

#### **Vertragliche Regelungen**

Im Städtebaulichen Vertrag ist die Herstellung aller öffentlichen Einrichtungen gemäß den Standards der Stadt Mainz zu vereinbaren. Hierzu gehören z.B. die Verkehrsflächen einschließlich der Baumpflanzungen, die Lärmschutzanlage einschließlich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die Versickerungsflächen im Süden einschließlich der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Versickerungsfläche im Osten einschließlich der Anlage einer Streuobstwiese.

Weitere Verträge des Investors mit dem Straßenbetrieb (Erschließungsvertrag), Entwässerungsbetrieb (Übertragungsvertrag) der Grundstücksentwicklung Mainz AöR (AGEM, Ablösevertrag Ausgleichsflächen) sind erforderlich. Bezüglich der Fläche M1 sind zudem vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wirtschaftsbetrieb und der AGEM erforderlich. Die Verträge sind bis zum Satzungsbeschluss zu erstellen und abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Kelker



Landeshauptstadt  
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 60 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt  
Stadtplanung

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 22. April 2013										
Antw. Dez.	z. d. Lfd.		Wvl.			F.				
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bauamt  
Tanja Siebenhaar  
Abt. Denkmalpflege

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Zitadelle | Bau E | Zimmer 319  
Am 87er Denkmal

Tel 0 61 31 - 12 21 51  
Fax 0 61 31 - 12 20 44  
tanja.siebenhaar@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 18.04.2013

hier: Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des  
Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“ und Bebauungsplan-Entwurf „Am  
Weidezehnten (He 117)“

Aktenzeichen: 15 40 00 He.

Ihr Aktenzeichen: 61 20 02- Ä 32 und 61 26 - He 117

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu o. g. Bebauungsplanentwurf ist keine  
Stellungnahme erforderlich.

Wir haben jedoch sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit,  
gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- Sollte es in diesem Bereich zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)  
kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, die  
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große  
Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: [archaeologie-mainz@t-  
online.de](mailto:archaeologie-mainz@t-online.de)) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren  
Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

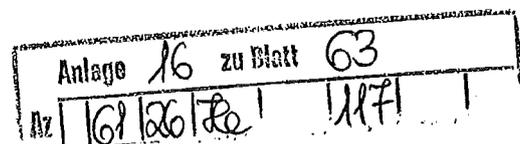
Rechtsgrundlage:

Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur  
Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010,  
Seite 301).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Siebenhaar*  
Siebenhaar



Sparkasse Mainz  
Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

Buslinien: 50 | 51 | 52 | 64 | 65 | 70 | 71 | 58

Bauern u. Winzerverein Hechtsheim

14.04.2013

1. Vorsitzender

Willi Enders

Soonwaldstr. 61

55129 Mainz

Stadtverwaltung Mainz

Stadtplanungsamt

Torsten Straub

Amt 61

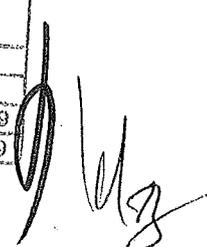
Postfach 3820

55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 22. April 2013

Antw. Dez.	z. H. Nr.		Wvl.		R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5



Betreff: Bebauungsplan – Entwurf „ Am Weidezehnten ( He 117 ) „

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zur geplanten Bebauung im vorgenannten Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:

1. In den vergangenen Tage hatte ich Gelegenheit mir insbesondere den Abschnitt Geruchsimmissionen des Büros Richter & Röckle noch einmal genauer anzusehen. Zusammengefasst ist aus dem Gutachten eine grenzwertige Geruchsbelastung innerhalb des geplanten neuen Baugebiets herauszulesen .Diese Aussage wurde dem Entscheidungsträger, als im Ländlichen Raum, noch akzeptabel empfohlen. Auch das Gutachten bezüglich des Schallimmissionsschutzes der Ingenieurgesellschaft ITA lässt für die Landwirtschaft keine Probleme für die Zukunft erwarten.

Dennoch muss aus reinen Vorsorgegründen sichergestellt werden, dass auch in Zukunft bezüglich des Schallimmissionen sowie des Geruchs keine Einschränkung in der Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Betriebe

Anlage 27 zu Blatt 63

Nr.	16126	117
-----	-------	-----

hingegenommen werden kann. Es ist die Aufgabe des Entscheidungsträgers in diesem Punkt Rechtssicherheit für die Landwirtschaft und deren Wirtschaften in der Zukunft zu tragen.

2. Dem Plan entnehme ich eine nach der Bebauung weiterhin uneingeschränkte Nutzung der Wirtschaftswege um das Baugebiet. Auch die Lage der externen Ausgleichflächen wurde benannt, wodurch zwei weitere Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 19.02.2009 beantwortet sind und keiner Diskussion mehr bedürfen.

3. Nach der Umplanung gegenüber dem Plan von 2009 hat die Heuerstrasse jedoch an Bedeutung gewonnen. Wir müssen auch in Zukunft an diesem Knotenpunkt über die Rheinhessenstraße. Vor der Umplanung 2009 war die Querung der Rheinhessenstraße nur durch die bestehende Ampel an der Heuerstrasse denkbar und wurde von uns auch so gefordert. Nach Gesprächen mit Ihrem Amt (Herr Schmitt) wurde über eine Umfahrung südlich des Plangebietes nachgedacht, die allerdings noch gebaut und ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden muss. Sollte diese Möglichkeit ihrerseits noch relevant sein, muss auch diese Planung parallel betrieben werden. Als letztes wollen wir noch einmal die Wichtigkeit einer Überfahrmöglichkeit in diesem Bereich herausstellen, ob Heuerstrasse oder eine neue Umfahrung südlich des Plangebietes. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass eine Möglichkeit immer befahrbar ist.

Wir bedanken uns für die Einbindung in ihre Planungen.

Mit freundlichen Grüßen





28/03/2013 11:50

+49-6131-92541,23

LGB MAINZ

S. 01/02

+49 6131 9254123



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

# TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
- Amt 61 -  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

28.03.2013

→ 61.2.2  
*[Handwritten signature]*

Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!  
3240-0147-09/V2  
Dr. Ku/nh

Ihr Schreiben vom  
18.03.2013  
61 20 02- Ä 32  
& 61 26 - He 117

Telefon

6126-He117  
Zu den lfd. Akten  
Mainz, den *[Handwritten date]*

**32. Änderung des Flächennutzungsplan vom 24.05.2000 im Bereich des Bebauungsplanes "Am Weidezehnten (HE 117)" (Az: 61 20 02- Ä 32) und des Bebauungsplanes "Am Weidezehnten (He 117)" (Az: 61 26 - He 117)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der oben genannten Flurstücke kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Heardt, Bad Dürkheim, BLZ 54661240, Kto.Nr. 20008  
(BIC MALADE51DKH)  
(IBAN DE7054661240000020008)  
Ust. Nr. 26/679/0139/6



39 41 zu Blatt G3  
6126 He 117

+49 6131 9254123



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

– **mineralische Rohstoffe:**

*Keine Einwände*

– **Radonprognose:**

*In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.*

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Harald Ehses )  
Direktor

G:\kuhn\24014792.docx



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

Dienststelle Alzey

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 22. April 2013									
Antw. Dez.	2. G. Nr.	WVL	R						
Abt.: 0 1	1	3	4	5	6	7	8	9	4
SG: 0 1	2	3	4	5	6	7	8	9	
SB: 0 1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Hausanschrift:  
Haus der Landwirtschaft  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
55232 Alzey

Telefon: 0 67 31 / 95 10-50  
Telefax: 0 67 31 / 9510-510

E-Mail: info@lwk-rlp.de  
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)  
MÜ/He 14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl  
Herr Müller 9510-519

E-Mail  
jan-hendrik.mueller@lwk-rlp.de

Datum  
17. April 2013

**Bauleitplanung – Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Änderung Nr. 32 des FNP im Bereich des Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“**  
**Ihr Aktenzeichen: 61 20 02 Ä 32**  
**Bebauungsplan-Entwurf „Am Weidezehnten (He 117)“ Ihr Aktenzeichen: 61 26 – He 117**  
**Ihr Schreiben vom 18.03.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich die Hofstellen mehrerer landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe. Diese betreiben teilweise auch Tierhaltung. Aufgrund der von den Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen wurde unsererseits ein Geruchsemissionsgutachten gefordert und daraufhin auch angefertigt. Im Ergebnis bestätigt dieses Gutachten unsere Befürchtung, dass im westlichen Teil des Geltungsbereiches mit Überschreitungen der in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Geruchsbelastungen zu rechnen ist. Daraus werden jedoch planerisch keine Konsequenzen gezogen und im betroffenen Bereich weiterhin Wohnbauflächen dargestellt. Mögliche Konflikte zwischen „Wohnen“ und „Landwirtschaft“ werden damit in Kauf genommen. Wir regen an, die Bereiche mit Überschreitung der Immissionswerte für Wohngebiete (10 %) von der Wohnbebauung freizuhalten oder auf eine andere Art und Weise eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe auszuschließen. Hier bestünde u. E. die Möglichkeit, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um einen Hinweis auf die Geruchs- und Lärmbelastungen aus der Landwirtschaft zu ergänzen. Dadurch würden die künftigen Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet über eine die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung einschränkende Vorbelastung unterrichtet.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine nördliche Umfahrung des Plangebietes über die Heuerstraße auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein muss. Dies betrifft auch die Überquerung der Rheinhessenstraße in diesem Bereich. Alternativ ist eine südliche Umfahrung über einen befestigten Wirtschaftsweg sicherzustellen. Dazu haben nach unseren Kenntnissen bereits in der Vergangenheit Gespräche stattgefunden. Für weitere Abstimmungen diesbezüglich stehen wir in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Bauern- und Winzerverein gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jan Hendrik Müller

Anlage 44 zu Blatt 63	
Az 1610678	171



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 46  
55032 Mainz

Stadtplanungsamt  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 46 61 Stadtplanungsamt

Eingang: 16. April 2013

Antw. Dez.	z. d. Nr. 7				Wvl.				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

11.04.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 411.4; 02-06, 1/Br:33	18.03.2013	Melanie Domokos	06131 2397-124
Mz 411.4, 02-07; 1/Br:33	61 20 02-Ä 32 61 26 – He 117	melanie.domokos@sgdsued.rlp.de	06131 2397-155

Bitte immer angeben!

**Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich des  
Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“ in Mainz-Hechtsheim  
Bebauungsplan-Entwurf „Am Weidezehnten (He 117)“ in Mainz-Hechtsheim  
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

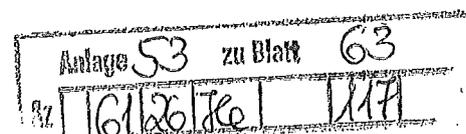
mit Schreiben vom 18.03.2013 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan-Entwurf. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

**1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**

**1.1. Wasserschutzgebiete**

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1/4



Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr





## **1.2. Grundwasserentnahmen**

Im Planbereich befindet sich der Brunnen der Fa. Holl und Schneider (ehemals Friedrich Holl KG), Baumschule. Die von der Stadtverwaltung Mainz erteilte Erlaubnis ist unbefristet. Da die Baumschule zukünftig nicht mehr betrieben wird, ist die wasserrechtliche Erlaubnis daher zu widerrufen und der Brunnen ordnungsgemäß zurückzubauen. Die Untere Wasserbehörde ist diesbzgl. entsprechend zu informieren und um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit aufzufordern.

Über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis und den Brunnenrückbau bitte ich informiert zu werden.

## **1.3. Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände**

Aufgrund der vorliegenden Bodenuntersuchungen können während der Bauphasen (insbesondere bei der Errichtung der Doppelparker) bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich werden. Hierfür sind wasserrechtliche Erlaubnisse bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

## **1.4. Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen**

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung, (Stadtwerke Mainz Netze GmbH) sollte über solche Planungen informiert werden.



Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

### **1.5. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz**

Der Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Mainz Netze GmbH ist möglich. Der Versorger verfügt zur Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung über ausreichende Kapazitäten.

## **2. Abwasserbeseitigung**

### **2.1. Schmutzwasser**

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

### **2.2. Niederschlagswasser**

Die Entwässerungskonzeption wurde mit mir abgestimmt. Leider ergibt sich aufgrund der Gefällezuge des Baugebietes nur die Möglichkeit, Teile des Baugebietes einer Rückhaltung und Versickerung bzw. Verdunstung in der östlich gelegenen Grünfläche zuzuführen.

In dem unteren Absatz auf Seite 35 (Ziffer 9. Regenwasserbewirtschaftungskonzept) ist der Teilsatz „... und auf Grundlage der durch die SGD Süd Abt. Wasserwirtschaft genehmigten Einleitungswassermengen“ zu streichen. Die Einleitung in die Kanalisation wurde lediglich von mir akzeptiert, nicht genehmigt. Dieses ist Angelegenheit des Wirtschaftsbetriebes Mainz.

## **3. Bodenschutz**

Bzgl. des Geltungsbereiches B-Plan He 117 ergeben sich keine Ergänzungen gegenüber der Stellungnahme vom 20.02.2009.



Auf der planexternen Ausgleichsfläche Gemarkung Hechtsheim, Flur 17, Fl.St. 112 sind mir keine Altstandorte, Altablagerungen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Redaktionelles:

- Textliche Festsetzungen: Ober- und unterirdische Tank- und Zapfanlagen  
Es handelt sich um unterirdische bzw. oberirdische Tanks und nicht um unterirdische bzw. oberirdische Zapfanlagen. Zapfanlagen sind immer oberirdisch.
- Begründung: 10. Bodenschutz und Altlasten  
An der Ortsbegehung hat die SGD Süd nicht teilgenommen sondern lediglich das Umweltamt der Stadt Mainz und die untere Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melanie Domokos